

Verwaltungskostensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel hat in ihrer Sitzung am 04.09.2024 die **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93).

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt Runkel erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde der Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Runkel.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Stadt Runkel einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen und ist mit der Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses

oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt Runkel kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	15,00 bis 600,00
2 a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2 b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00 je Sendung
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	20,00 je Sendung
	§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.	
4	Beglaubigung von Unterschriften	10,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,00
6	In anderen Fällen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	10,00 1,00
7	Sonstige Bescheinigungen	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

Nr.	Gegenstand	Euro
8	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,50
9	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	40,00
10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	30,00
11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	40,00
12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	30,00
13	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
14	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00
15	Gebühr für Auskünfte aus dem Stadtarchiv a) Schriftliche Recherche und Auskünfte, Anfertigung von Abschriften, private Ahnen- und Familienforschung durch die Mitarbeiter/innen des Stadtarchivs b) Entstandene Auslagen (für Kopien, Porto usw.) sind gem. Verwaltungskostensatzung vom Benutzer zu ersetzen.	nach Zeitaufwand: je angefangene 15 Min. 14,00 Euro, bei umfangreicheren Aufträgen Pauschale nach Ermessen in tatsächlicher Höhe
16	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
17	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist höchstens 20 v. H. des streitigen Betrags	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

Nr.	Gegenstand	Euro
18	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung, vollständig erbracht worden ist höchstens 10 v. H. des streitigen Betrags	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
19	Bescheinigungen a) über Anliegerleistungen b) über das Nichtbestehen bzw. über die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorverkaufsrechtes, für jedes Grundstück mindestens je Grundstücksvertrag c) Löschungsbewilligungen	10,00 30,00 30,00
20	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz, a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendem Kabel mindestens pro Auftrag und höchstens pro Auftrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendem Kabel mindestens pro Auftrag und höchstens pro Auftrag	3,00 50,00 2.500,00 3,00 25,00 1.250,00
21	Genehmigung von Straßenaufbrüchen mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	150,00 600,00
22	Straßensperrung für private Zwecke Verlängerung der Straßensperrung	50,00 25,00
23	Genehmigung zur Aufstellung eines Gerüsts im öffentlichen Verkehrsraum Verlängerung	30,00 15,00
24	Genehmigung zur Lagerung von Baumaterial auf öffentlichen Wegen Verlängerung	30,00 15,00
25	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	7,50
26	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB) je Fundsache 3 v.H. des Wertes, jedoch mindestens	10,00
27	Ausleihe eines Standrohres zur Wasserentnahme Kautions	50,00 750,00

Nr.	Gegenstand	Euro
28	Vermietung der städtischen Holzhöhlen	
	a) groÙe Holzhütte, je Veranstaltungstag	30,00
	b) kleine Holzhütte, je Veranstaltungstag	25,00
	c) Verladekosten durch den städtischen Bauhof, je Holzhütte	nach Zeitaufwand siehe Abs.2
	d) Verladekosten für ortsansässige Vereine, je Holzhütte	25,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten sowie ggf. anfallende Maschinenstunden.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt: (*Anmerkung: aktualisierte Stundensätze*)

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte

je angefangene Viertelstunde 21,50 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte

je angefangene Viertelstunde 17,75 EUR

für alle übrigen Beschäftigten,
je angefangene Viertelstunde

14,00 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Runkel vom 29.04.1999, zuletzt geändert am 23.02.2016, außer Kraft.

Runkel, den 30.10.2024

Michel Kremer
Bürgermeister